

Die Zollverwaltung informiert:

Hinweise zur Kraftfahrzeugbesteuerung

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

die nachstehenden Hinweise dienen Ihrer Unterrichtung über wesentliche Grundsätze der Kraftfahrzeugbesteuerung.

Beginn und Dauer der Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht beginnt mit der Zulassung eines Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde. Der daraufhin erstellte Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer gilt, solange sich die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer wegen Änderung der Bemessungsgrundlage, des Steuersatzes oder aus anderen Gründen nicht ändert, für die Dauer der Zulassung des Fahrzeuges auf dieselbe Fahrzeughalterin bzw. denselben Fahrzeughalter.

Die Steuerpflicht dauert, solange Ihr Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat.

Fälligkeit der Steuer:

Die Kraftfahrzeugsteuer ist grundsätzlich für die Dauer eines Jahres im Voraus zum Fälligkeitstag zu entrichten; dies erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Für die Folgejahre ergeht grundsätzlich kein erneuter Bescheid bzw. Zahlungshinweis!

Veränderungen am Fahrzeug:

Jede Veränderung an Ihrem Fahrzeug, durch welche die Kraftfahrzeugsteuer höher oder niedriger festzusetzen ist, müssen Sie der Zulassungsbehörde anzeigen.

Ende der Steuerpflicht:

Die Kraftfahrzeugsteuerpflicht endet mit der Abmeldung / Ummeldung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Auskunftsstelle Kraftfahrzeugsteuer:

Telefon-Nummer: 0351/44834-550

E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hauptzollamt